

Kreis Bergstraße, Der Landrat, Postfach 11 07, 64629 Heppenheim

Gemeindevorstand
der Gemeinde Biblis
68647 Biblis

Behördenrufnummer
... einfach ohne Vorwahl



Postanschrift:
Gräffstraße 5
64646 Heppenheim

Dienstgebäude: Gräffstraße 5

Recht, Kommunalaufsicht und Kreisgre-
mien
Fachbereich Kommunalaufsicht
Sachbearbeitung: Beate Hillenbrand

Raum: 219
Durchwahl: 06252 15-5680
Telefax: 06252 15-5679
E-Mail: beate.hillenbrand@kreis-berg-
strasse.de

Sprechzeiten finden Sie auf unserer
Homepage www.kreis-bergstrasse.de

Unser Zeichen: L-1/5 K(b)-901.15

Datum: 20.04.2026

Haushalt 2026

Genehmigung zur Haushaltssatzung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Biblis hat die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 am 11.02.2026 beschlossen.
Mit E-Mail vom 19.02.2026 wurden die Unterlagen zur Genehmigung vorgelegt. Ergänzende Unterlagen wurden zuletzt am 13.04.2026 übersandt.

I. Genehmigung der genehmigungspflichtigen Bestandteile

Hiermit genehmige ich nach § 97a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)
die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO
für den Finanzhaushalt 2026.

II. Feststellungen

Der Jahresabschluss 2024 der Gemeinde Biblis wurde am 03.02.2026 aufgestellt und die Unterrichtung der Gemeindevertretung nach § 112 Abs. 5 HGO erfolgte am 11.02.2026. Das vorläufige ordentliche Ergebnis weist einen Überschuss in Höhe von 965.891 € aus. Nach der vorliegenden Finanzrechnung konnten die Auszahlungen für Tilgungen in Höhe von 135.239 € durch den Zahlungsmittelüberschuss aus der laufenden Verwaltungstätigkeit in Höhe von 1.325.250 € gedeckt werden.

Damit wurden die Vorgaben des § 92 Abs. 6 Nr. 1 und 2 HGO zum Haushaltsausgleich in der Rechnung erfüllt.

Zum Ende 2024 stand eine Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 2,6 Mio. € sowie eine außerordentliche Rücklage in Höhe von 3,3 Mio. € zur Verfügung und der Zahlungsmittelbestand belief sich auf 8,65 Mio. €.

Für das Jahr 2025 wird sich das geplante Defizit im ordentlichen Ergebnis voraussichtlich auf ca. -1 Mio. € halbieren.

Im Haushalt 2026 wird mit einem Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis in Höhe von -2.572.977 € geplant, der gemäß § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO durch Inanspruchnahme von Rücklagemitteln ausgeglichen werden kann. Hierfür soll - entsprechend der Regelung in Ziffer II. 2.c) des Finanzplanungserlasses des Hessischen Ministeriums des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz vom 30.09.2025 - die außerordentliche Rücklage herangezogen werden.

Die Ergebnisplanung geht bis zum Jahr 2029 durchweg von ordentlichen Defiziten in Höhe von kumuliert -2.335.279 € aus. Dabei wurde eine Erhöhung der Grundsteuer B um 100 Punkte ab dem nächsten Jahr berücksichtigt. Über die vorhandenen Rücklagemittel könnte der Ausgleich der Ergebnishaushälter künftig noch gewährleistet werden.

Im Finanzhaushalt 2026 wird ein negativer Zahlungsmittelfluss der laufenden Verwaltungstätigkeit in Höhe von -2.421.463 € ausgewiesen, sodass die ordentlichen Tilgungen in Höhe von 125.731 € hieraus nicht geleistet werden können. Somit wird die Vorgabe des § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO bzw. § 3 Abs. 2 GemHVO nicht eingehalten.

Die Gemeinde verfügt jedoch berichtsgemäß am Anfang des Jahres 2026 über liquide Mittel in Höhe von rd. 9,8 Mio. €, die zur Schließung der Finanzierungslücke in Höhe von insgesamt -2.547.194 € eingesetzt werden können.

Nach Ziffer II. 2.b) des obengenannten Finanzplanungserlasses bedarf die Genehmigung des Haushalts aufgrund der Nichterfüllung der Vorgaben zum Ausgleich des Finanzhaushaltes nicht des Einvernehmens der oberen Aufsichtsbehörde, da bei der Gemeinde Biblis berichtsgemäß ausreichend ungebundene Liquidität zur Verfügung steht.

Ungeachtet dessen ist ein fortlaufender Verzehr von Rücklagen bzw. der Einsatz von vorhandener Liquidität - insbesondere unter dem Postulat der Generationengerechtigkeit - auf Dauer nicht vertretbar ist, weil hierdurch die stetige Aufgabenerfüllung nicht dargestellt werden kann (Ziffer 3 der Hinweise zu § 92a HGO).

Dass die Haushaltslage angespannt ist, zeigt sich auch am sogenannten "KASH"-Wert als Indikator für die dauerhafte finanzielle Leistungsfähigkeit einer Kommune. Hier werden nur 60 von 100 Punkten erreicht und damit liegt die Gemeinde im gelben Bereich des hinterlegten Ampelsystems.

Die in § 106 Abs. 1 HGO geforderte Liquiditätsreserve in Höhe von 448.818 € kann bei einem voraussichtlichen Zahlungsmittelbestand zum 31.12.2026 in Höhe von 4,8 Mio. € vorgehalten werden.

Angesichts dieser hohen Liquidität sind in der Haushaltssatzung 2026 keine Liquiditätskredite veranschlagt worden.

Da auch auf die Aufnahme von Investitionskrediten verzichtet wird, bewirkt die ordentliche Tilgung eine Entschuldung in Höhe von 125.731 €. Somit sinkt der Schuldenstand zum Ende 2026 auf rd. 1,8 Mio. €, was eine Pro-Kopf-Verschuldung von lediglich 195 € je Einwohner bedeutet. In der Finanzplanung wird für die kommenden 3 Jahre eine Nettoneuverschuldung von knapp 4 Mio. € abgebildet; damit würde die Pro-Kopf-Verschuldung zum Ende 2029 auf 624 € steigen.

Verpflichtungsermächtigungen sind im Haushaltsjahr 2026 ebenfalls nicht vorgesehen.

Die größten Investitionen beziehen sich in diesem Jahr auf den Stadtumbau, den Kindergartenneubau sowie den Brandschutz und Infrastrukturmaßnahmen. Außerdem läuft das Straßenbauprogramm an, das bis 2029 mit 3,7 Mio. € geplant ist.

Der Gebührenhaushalt Abwasserbeseitigung weist - trotz einer deutlichen Gebührenerhöhung - einen Verlust nach interner Leistungsverrechnung (ILV) in Höhe von -129 T€ aus. Es werden Mehreinnahmen von über 500 T€ erwartet, allerdings steigt auch die Umlage an den Zweckverband (KMB) um 250 T€. Der bestehende Sonderposten zum Gebührenaussgleich beläuft sich zum Ende 2025 auf 339 T€.

Im Friedhofs- und Bestattungswesen wird - ähnlich wie im Vorjahr - eine Unterdeckung nach ILV in Höhe von -218 T€ gezeigt, was einem Deckungsgrad bei doppischer Betrachtungsweise von knapp 52 % entspricht. Bei der für 2027 anstehenden Gebührenkalkulation ist eine deutliche Erhöhung des Kostendeckungsgrades (70%) anzustreben.

Für die Einrichtungen zur Kinderbetreuung liegt der Zuschussbedarf im Haushaltsjahr bei rd. 3,3 Mio. €.

Im Stellenplan 2026 erhöht sich die Stellenzahl um 3 auf insgesamt 102,5 Stellen. Der Stellenzuwachs betrifft vor allem den Kinderbetreuungsbereich.

III. Hinweise

Ich weise darauf hin, dass die Präambel der Haushaltssatzung auf den aktuellen Stand der Gesetzesänderung der HGO anzupassen ist.

Über die aktuelle Haushaltsentwicklung bitte ich, mich sowie den Kreisausschuss im Rahmen der Haushaltszwischenberichte zeitnah zu informieren und dabei die Bewertung aus dem Finanzstatusbericht mit einzubeziehen (§ 28 GemHVO).

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 97 Abs. 4 HGO zu veröffentlichen. Im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung ist der Haushaltsplan mindestens bis zum Ende seiner Gültigkeit im Internet zu veröffentlichen; in der Bekanntmachung ist auf die Veröffentlichung hinzuweisen. Die öffentliche Bekanntmachung ist mir sodann nachzuweisen.

Diese Verfügung ist gemäß § 50 Abs. 3 HGO der Gemeindevertretung Biblis zur Kenntnis zu geben.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landrat des Kreises Bergstraße
Gräffstraße 5
64646 Heppenheim

zu erheben.

Im Auftrag


Behrendt
Abteilungsleitung

